

# Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 29. August 2011

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2011-67](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-67))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

## Inhaltsübersicht

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen .....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse .....	4
§ 5 Modularisierung, ECTS .....	4
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen .....	4
§ 7 Prüfungsausschuss.....	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool .....	5
§ 10 Unterrichtssprache .....	5
<b>2. Teil: Durchführung der Prüfungen .....</b>	<b>5</b>
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren.....	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen .....	7
§ 13 Bewertung von Prüfungen .....	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen .....	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	8
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium .....	8
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung .....	9
§ 18 Bildung der Studienfachnote .....	9
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	10
<b>3. Teil: Schlussvorschriften.....</b>	<b>10</b>
§ 20 Inkrafttreten.....	10

**Anlage SFB**

## Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

## 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) angeboten. <sup>2</sup>Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) <sup>1</sup>Das Studium des Bachelor-Hauptfachs Philosophie und Religion vermittelt im Einzelnen:

- die Grundlagen des Fachs Religionswissenschaft
- Vertiefte Kenntnisse über Inhalte und Geschichte verschiedener Religionen
- Kenntnis systematisch-theoretischer Konzepte der Religionsforschung
- Philosophische Grundlagen kulturwissenschaftlicher Forschung
- Kenntnisse der Teilgebiete der Philosophie, die interdisziplinär für die Reflexion auf Religion als eines wesentlichen Bestandteils menschlicher Kultur von Bedeutung sind

<sup>2</sup>Im Studium werden folgende Kompetenzen erworben:

- Kenntnis religionshistorischer und -systematischer Inhalte und Arbeitsweisen
- Kenntnis philosophischer Ansätze im Hinblick auf kulturwissenschaftliche Fragestellungen
- Fähigkeit, sich vertieft mit den Inhalten von Religionen und deren historischen, kulturellen und sozialen Kontexten auseinanderzusetzen
- Kritisches Urteilsvermögen hinsichtlich der Rolle von Religionen im persönlichen, politischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich
- Philosophisch-systematisches Reflexionsvermögen hinsichtlich Methodik und Theoriebildung in der Religionsforschung
- Kompetenz, sich je nach Praxisbedarf neues Wissen anzueignen und theoretisch fundiert in Schrift, Wort und weiteren Medien zu vermitteln
- Interreligiöse und interkulturelle Kommunikationskompetenz

<sup>3</sup>Das Studium bietet die Grundlage für weitere wissenschaftliche Qualifikation, besonders für Masterstudiengänge der Religionswissenschaft, Kulturwissenschaften und Philosophie. <sup>4</sup>Die Verbindung von Philosophie und Religionswissenschaft bietet für kulturwissenschaftliche Praxisfelder eine Vertiefung methodisch-theoretischer Grundlagen, was im Bildungssektor, im wissenschaftlichen Lektorat, der Vorbereitung von Artikeln, Vorträgen, Ausstellungen sowie der Tätigkeit in Beratungs- und Sachverständigenstellen öffentlicher Träger eine besondere Qualifikation darstellt. <sup>5</sup>Absolventen und Absolventinnen, die anschließend philosophische Forschungsinteressen weiter verfolgen wollen, wird eine interdisziplinäre Ausbildung geboten, die

theoretisches Reflexionsniveau mit konkret-inhaltlichem Fachwissen einer Kulturwissenschaft verbindet. <sup>6</sup>Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Religionswissenschaft bzw. Religionsphilosophie insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) <sup>1</sup>Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge einer philosophischen und kulturwissenschaftlichen Behandlung von Religion überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. <sup>2</sup>Sie führt zum Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet religionswissenschaftlicher Studiengänge und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

### **§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
<b>Hauptfach Philosophie und Religion</b>	<b>120</b>		
Pflichtbereich		50	
Wahlpflichtbereich		40	
Unterbereich Vertiefung der Religionsgeschichte			10-30
Unterbereich Philosophie			10-30
Schlüsselqualifikationsbereich		20	
fachspezifische Schlüsselqualifikationen			15
allgemeine Schlüsselqualifikationen			5
Abschlussarbeit		10	
<b>Nebenfach</b>	<b>60</b>		
<i>gesamt</i>	180		

<sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) <sup>1</sup>Das Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Nebenfach (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird. <sup>2</sup>Ausgeschlossen ist eine Kombination mit dem Studienfach Philosophie.

(4) Das Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen, zu denen eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten rechnet; daneben ist ein Bachelor-Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse**

<sup>1</sup>Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.  
<sup>2</sup>Allerdings werden Grundkenntnisse in wenigstens einer der klassischen Sprachen empfohlen (die z.B. auch durch entsprechende Veranstaltungen im Bereich der Schlüsselqualifikationen erworben werden können), die für die Beschäftigung mit Religionen relevant sind (z.B. Arabisch, Sanskrit, Pali, Hebräisch, Latein, Griechisch).

#### **§ 5 Modularisierung, ECTS**

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

#### **§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Der bzw. die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er bzw. sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Philosophie und Religion zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. <sup>2</sup>Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Philosophie und Religion erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

#### **§ 7 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

#### **§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. <sup>3</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>2</sup>Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

## **§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool**

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Philosophie und Religion sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) <sup>1</sup>Das Institut für Philosophie gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. <sup>2</sup>Es gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikation gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. <sup>2</sup>Daneben können Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf)) in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden.

## **§ 10 Unterrichtssprache**

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

## **2. Teil: Durchführung der Prüfungen**

### **§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>3</sup>Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der SFB zu regeln und die Details sind nach Maßgabe der SFB vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

### § 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. <sup>4</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>6</sup>Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt  $n$  Antwortvorschlägen richtig - „1 aus  $n$ “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl  $x$ , die zwischen Null und  $n$  liegt, von insgesamt  $n$  Antwortvorschlägen ist richtig - „ $x$  aus  $n$ “) ausgestaltet werden.

<sup>2</sup>Für Einfachauswahlaufgaben gilt: <sup>3</sup>Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

<sup>4</sup>Für Mehrfachauswahlaufgaben gilt: <sup>5</sup>Je Mehrfachauswahlaufgabe wird eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge ( $n$ ) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. <sup>6</sup>Der Prüfling erhält für jede Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. <sup>7</sup>Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. <sup>8</sup>Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird einheitlich im Rahmen sämtlicher Mehrfachauswahlaufgaben einer Prüfung entweder jeweils ein Minuspunkt (Bewertungsvariante 1) oder jeweils kein Punkt (Bewertungsvariante 2) für die Grundwertung vergeben. <sup>9</sup>Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bewertungsvariante 1 oder Bewertungsvariante 2 erfolgen soll und gibt die getroffene Entscheidung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. <sup>10</sup>Die Grundwertung einer Frage kann Null Punkte nicht unterschreiten. <sup>11</sup>Die erreichten Bewertungseinheiten errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. <sup>12</sup>Die insgesamt für die Mehrfachauswahlaufgaben erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(3) <sup>1</sup>Eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils erfolgt dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Sätze 2 bis 12 ermöglicht.

<sup>2</sup>Die Feststellung, ob der Multiple-Choice-Prüfungsteil in diesen Fällen bestanden wurde, erfolgt jeweils einheitlich entweder nach Maßgabe der Bestehensvariante 1 (Satz 3) oder nach Maßgabe der Bestehensvariante 2 (Sätze 4 bis 12); der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bestehensvariante 1 oder Bestehensvariante 2 erfolgen soll und gibt diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.

<sup>3</sup>Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt gemäß Bestehensvariante 1 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 60 Prozent der als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten tatsächlich erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern so-

wohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert nicht bei Null liegt.

<sup>4</sup>Bei einem Vorgehen gemäß Bestehensvariante 2 wird der Zufallserwartungswert ermittelt.

<sup>5</sup>Dieser berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Prüfling durch bloß zufällige Auswahl von Antwortvorschlägen korrekte Antworten erzielt (Ratewahrscheinlichkeit). <sup>6</sup>Der Zufallserwartungswert wird zunächst für jede einzelne Aufgabe berechnet. <sup>7</sup>Bei Einfachauswahlaufgaben beträgt die Ratewahrscheinlichkeit 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe. <sup>8</sup>Bei Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, liegt die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag bei 50% (dies entspricht 1:2 oder  $\frac{1}{2}$ ). <sup>9</sup>Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit  $\frac{1}{2}$ . <sup>10</sup>Auch dieser Wert wird gegebenenfalls wieder mit dem Gewichtungsfaktor der Aufgabe multipliziert.

<sup>11</sup>Abschließend wird der Zufallserwartungswert über alle Aufgaben aufsummiert und von den als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten abgezogen.

<sup>12</sup>Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt nach Bestehensvariante 2 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 33 Prozent der nach Satz 11 berechneten erreichbaren Bewertungseinheiten erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über dem Zufallserwartungswert liegt.

(4) <sup>1</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht (gemäß Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 1 zur Anwendung kommt, bzw. gemäß Abs. 3 Satz 12 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 2 zur Anwendung kommt, wobei jeweils die niedrigere Vorgabe maßgeblich ist), so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten. <sup>2</sup>Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) bzw. Abs. 3 Satz 12 Buchstabe b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

## § 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. <sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. <sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. <sup>7</sup>Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. <sup>2</sup>Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. <sup>4</sup>Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. <sup>5</sup>Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

### **§ 13 Bewertung von Prüfungen**

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Absatz 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 14 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

### **§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

### **§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium**

(1) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät II zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>5</sup>Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe werden beim Prüfungsausschuss akten-



kundig gemacht. <sup>6</sup>Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>7</sup>Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. <sup>8</sup>Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) Ein Abschlusskolloquium findet nicht statt.

### § 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden.

### § 18 Bildung der Studienfachnote

<sup>1</sup>Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gebildet. <sup>2</sup>Dabei werden im Wahlpflichtbereich wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt, wobei die Zugehörigkeit zu den in § 3 Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Unterbereichen bei der Bildung der Note des Wahlpflichtbereichs außer Betracht bleibt; die Note des Wahlpflichtbereichs wird unmittelbar aus den in diesem Bereich absolvierten Modulen gebildet, Noten für die Unterbereiche werden nicht ermittelt. <sup>3</sup>Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikation erworben worden sein. <sup>4</sup>Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Studienfachnote ein. <sup>5</sup>Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Bereich	Studienfachnote	Gesamtnote
<b>Hauptfach Philosophie und Religion</b>	<b>120</b>					120/180
Pflichtbereich		50			50/100	
Wahlpflichtbereich		40			40/100	
Unterbereich Vertiefung der Religionsgeschichte			10-30	40/40		
Unterbereich Philosophie			10-30			
Schlüsselqualifikationsbereich		20			0/100	
fachspezifische Schlüsselqualifikationen			15	0/20		
allgemeine Schlüsselqualifikationen			5	0/20		
Abschlussarbeit		10			10/100	
<b>Nebenfach</b>	<b>60</b>					
<i>gesamt</i>	180					

### **§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde**

Die Übergabe der Bachelor-Urkunden erfolgt unbeschadet der Regelungen des § 35 ASPO im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät II.

## **3. Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 20 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Philosophie und Religion, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen oder fortsetzen.

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für den Bachelor-Studiengang Philosophie und Religion (Philosophy and Religion) als Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten

## Verantwortliche Fakultät: Philosophische Fakultät II

Stand: 7.6.2011

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum, A = Abschlussarbeit; K = Kolloquium, TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Gemäß § 11 der FSB werden Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfung für jedes Teilmodul in dieser Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. Mündliche Prüfungen und Klausuren finden in der letzten Veranstaltungswoche des Semesters statt. Hausarbeiten müssen bis zum Ende des Semesters vorgelegt werden (31. März bzw. 30. September).

Die Prüfungssprache ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine Auswahl an Prüfungsarten, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der Prüfungsturnus der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Ein Modul bzw. Teilmodul darf im Rahmen eines Studiengangs (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) nur einmal angerechnet werden. Sollte ein Modul/Teilmodul in beiden Studienfächern (Erwerb von 120 bzw. 60 ECTS-Punkten) vorkommen, so wird es nur in einem Fach angerechnet.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodule	Art der LV	ECTS	Dauer [Sem]	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>Pflichtbereich (50 ECTS-Punkte)</b>											
06-PRB-GrRP	2010-WS	<b>Grundlagen der Religionswissenschaft - Fundamental Principles of the Study of Religions</b>		10	1						
06-PRB-GrRP-1	2010-WS	Klassiker der Religionswissenschaft - Classics of the Study of Religions	S	5	1		NUM	Hausarbeit , ca. 10 S			
06-PRB-GrRP-2	2010-WS	Methoden und Disziplinen der Religionswissenschaft - Methods and Branches of the Study of Religions	S	5	1		NUM	Referat, ca. 20 Min			
06-PRB-RGP	2010-WS	<b>Religionsgeschichte - Study of the History of Religions</b>		10	1						
06-PRB-RGP-1	2010-WS	Einführung in die Religionsgeschichte - Introduction into the Study of the History of Religions	V	2	1		B/NB	Protokoll, ca. 2 S			
06-PRB-RGP-2	2010-WS	Weltreligionen - The Study of World Religions	S	5	1		NUM	Klausur, ca. 120 Min			
06-PRB-RGP-3	2010-WS	Vergangene und ethnische Religionen - Study of the Ancient and Ethnic Religions	S	3	1		NUM	Referat, ca. 20 Min			
06-PRB-PhRP	2010-WS	<b>Philosophie und Religion - Philosophy and Religion</b>		10	1						
06-PRB-PhRP-1	2010-WS	Religionsphilosophie - Philosophy of Religion	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 10 S			
06-PRB-PhRP-2	2010-WS	Ethik in den Religionen - Ethics in the Religions of the World	S	5	1		NUM	Referat, ca. 20 Min			
06-PRB-PhGKP	2011-WS	<b>Philosophische Grundlagen der Kulturwissenschaften - Philosophical Foundations of Cultural Studies</b>		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodule	Art der LV	ECTS	Dauer [Sem]	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-B-P2-1	2010-WS	Philosophische Grundlagen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaften - Philosophical Principles of Arts and Humanities	V+S	5	1		NUM	Klausur, ca. 90 Min			VL: regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
<b>06-PRB-SysRelP</b>	<b>2010-WS</b>	<b>Systematische Religionswissenschaft - Systematic Concepts of the Study of Religions</b>		5	1						
<b>06-PRB-SysRelP-1</b>	<b>2010-WS</b>	Einführung in die systematische Religionswissenschaft - Introduction into the Systematic Concepts of the Study of Religions	V	2	1		B/NB	Protokoll, ca. 2 S			
<b>06-PRB-SysRelP-2</b>	<b>2010-WS</b>	Themen und Modelle systematischer Religionswissenschaft - Subjects and Paradigms of the Study of Religions	S	3	1		NUM	mündliche Prüfung, ca. 15 Min			
<b>06-PRB-RelGeKP</b>	<b>2010-WS</b>	<b>Religiöse Gegenwartskultur - Religions in Contemporary Societies</b>		5	1						
<b>06-PRB-RelGeKP-1</b>	<b>2010-WS</b>	Religiöse Gegenwartskultur - Religions in Contemporary Societies	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit, ca. 10 S oder b) Referat, ca. 20 Min oder c) Interview <sup>1</sup> : Fragebogen, ca. 3 S + Auswertung, ca. 3 S			
<b>06-PRB-Pro</b>	<b>2011-WS</b>	<b>Projektseminar - Project Seminar</b>		5	1						
<b>06-PRB-Pro-1</b>	<b>2011-WS</b>	Projektseminar - Project Seminar	S	5	1		NUM	mündliche Prüfung, ca. 20 Min			
<b>Wahlpflichtbereich (40 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Wahlpflichtbereich 1: Vertiefung der Religionsgeschichte (10-30 ECTS-Punkte)</b>											
<b>06-PRB-IsW</b>	<b>2010-WS</b>	<b>Islam - Islam</b>		5	1						
06-PRB-IsW-1	2010-WS	Islam - Islam	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 10 S			Prüfungsturnus: Jährlich, WS
<b>04-IB2-1EXP</b>	<b>2010-WS</b>	<b>Das vormoderne Indien - Premodern India</b>		5	1						
04-IB2-1EXP-1	2010-WS	Das vormoderne Indien - Premodern India	V,S	5	1		NUM	a) Referat, ca. 20 Min und Hausarbeit, ca. 5 S, Gewichtung: 40:60 oder b) Referat, ca. 20 Min und Klausur, ca. 90 Min, Gewichtung: 40:60	Deutsch oder Englisch		
<b>04-IB3-1EXP</b>	<b>2010-WS</b>	<b>Religiöse Traditionen in Südasien - Religious traditions in South Asia</b>		5	1					04-IB2-1EXP	

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodule	Art der LV	ECTS	Dauer [Sem]	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-IB3-1EXP-1	2010-WS	Religiöse Traditionen in Südasien - Religious traditions in South Asia	V, S	5	1		NUM	a) Referat, ca. 30 Min und Hausarbeit, ca. 10 S, Gewichtung: 40:60 oder b) Referat, ca 30 Min und Klausur, ca. 90 Min, Gewichtung: 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IB3-2EXP	2010-WS	Textliche Grundlagen religiöser Traditionen Indiens - Textual foundations of religious traditions in South Asia		5	1					04-IB3-1EXP	
04-IB3-2EXP-1	2010-WS	Textliche Grundlagen religiöser Traditionen Indiens - Textual foundations of religious traditions in South Asia	S	5	1		NUM	a) Referat, ca. 30 Min und Hausarbeit, ca. 10 S, Gewichtung: 40:60 oder b) Referat, ca 30 Min und Klausur, ca. 90 Min, Gewichtung: 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IB2-2EXP	2010-WS	Geistes- und Kulturgeschichte Indiens - Intellectual and cultural history of India		5	1		NUM				
04-IB2-2EXP-1	2010-WS	Geistes- und Kulturgeschichte Indiens - Intellectual and cultural history of India	S	5	1		NUM	a) Referat, ca. 20 Min und Hausarbeit, ca. 10 S, Gewichtung: 40:60 oder b) Referat, ca 20 Min und Klausur, ca. 90 Min, Gewichtung: 40:60	Deutsch oder Englisch	04-IB2-1EXP	
04-IB4-1EXP	2010-WS	Sanskrit 1 - Sanskrit 1		10	1		NUM				
04-IB4-1EXP-1	2010-WS	Sanskrit 1 - Sanskrit 1	Ü	10	1		NUM	a) Eine Klausur am Ende der Vorlesungszeit , ca. 90 bis 120 Min. oder b) zwei Klausuren mit jeweils ca. 45 bis 60 Min., von denen eine zur Mitte eines Semesters, die zweite am Ende der Vorlesungszeit stattfindet	Deutsch oder Englisch		
04-IB10-1EXP	2010-WS	Südasiethnologie - Social Anthropology of India		5	1						
04-IB10-1EXP-1	2010-WS	Südasiethnologie - Social Anthropology of India	V, S	5	1		NUM	a) Referat, ca. 20 Min und Hausarbeit, ca. 10 S, Gewichtung: 40:60 oder b) Referat, ca 20 Min und Klausur, ca. 90 Min, Gewichtung: 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IB24-1EXP	2010-WS	Interkulturelle Kommunikation in Indien - Intercultural Communication in India		5	1		NUM				

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodule	Art der LV	ECTS	Dauer [Sem]	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-IB24-1EXP-1	2010-WS	Interkulturelle Kommunikation in Indien - Intercultural Communication in India	S, Ü	5	1		NUM	a) Klausur 90 Min oder b) 1-2 schriftliche und/oder mündliche Leistungen (schriftlich je ca. 2 S, mündlich je ca. 10 Min)	Deutsch oder Englisch		
04-IB27-1EXP	2010-WS	Ausgewählte Aspekte indischer Religionen - Selected Aspects of Indian Religions		5	1		NUM				
04-IB27-1EXP-1	2010-WS	Ausgewählte Aspekte indischer Religionen - Selected Aspects of Indian Religions	S	5	1		NUM	a) Referat, ca. 10-20 Min und Hausarbeit, ca. 7-10 S, Gewichtung: 40:60 oder b) Referat, ca. 10-20 Min und Klausur, ca. 90 Min, Gewichtung: 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IB28-1EXP	2010-WS	Ausgewählte Aspekte indischer Philosophie - Selected Aspects of Indian Philosophy		5	1		NUM				
04-IB28-1EXP-1	2010-WS	Ausgewählte Aspekte indischer Philosophie - Selected Aspects of Indian Philosophy	S	5	1		NUM	a) Referat, ca. 10-20 Min und Hausarbeit, ca. 7-10 S, Gewichtung: 40:60 oder b) Referat, ca. 10-20 Min und Klausur, ca. 90 Min, Gewichtung: 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-ÄG-GzÄG1	2010-WS	Grundzüge der Ägyptologie 1 - Egyptological Basics 1		5	1		NUM				
04-ÄG-GzÄG1-1	2010-WS	Grundzüge der Ägyptologie 1 - Egyptological Basics 1	V+V	5	1		NUM	Klausur, ca. 60 Min			
04-ÄG-ÄR1	2010-WS	Ägyptische Religion 1 - Egyptian Religion 1		5	2		NUM				
04-ÄG-ÄR1-1	2010-WS	Ägyptische Religion 1 - Egyptian Religion 1	S+S	5	2		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und Thesenpapier (ca. 2-3 S.)			
04-MC-EXP1	2011-WS	Chinakunde - China Studies		5	2						Wahl zwischen 04-MC-EXP1-1 und 04-MC-EXP1-2; 04-MC-EXP1-3 ist verpflichtend
04-MC-EXP1-1	2011-WS	Geschichte Chinas 1 - History of China 1	V	2	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) oder mündl. Prüfung (ca. 15 Min.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodule	Art der LV	ECTS	Dauer [Sem]	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MC-EXP1-2	2011-WS	Geschichte Chinas 2 - History of China 2	V	2	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) oder mündl. Prüfung (ca. 15 Min.)			
04-MC-EXP1-3	2011-WS	Landeskunde - Regional Studies - China	S	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) oder mündl. Prüfung (ca. 15 Min.)			
<b>04-MC-EXP2</b>	2011-WS	<b>Chinas Kultur - Chinese Culture</b>		5	2						2 der 3 Teilmodule sind erfolgreich abzulegen
04-MC-EXP2-1	2011-WS	Kulturgeschichte der VRC - Cultural History of the Peoples Republic of China	S	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) oder mündl. Prüfung (ca. 15 Min.)			
04-MC-EXP2-2	2011-WS	Kulturelle Moderne - Culture Modernism	V	2	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) oder mündl. Prüfung (ca. 15 Min.)			
04-MC-EXP2-3	2011-WS	Geistesgeschichte und Religion Chinas - Chinas History of Ideas and Modernism	S	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) oder mündl. Prüfung (ca. 15 Min.)			
04-Mus-EinfMuA/-1	2011-WS	Einführung in die Museumswissenschaft und Ausstellungspraxis - Introduction to Museology and Exhibitions	Ü+S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Handout (ca. 2 S.) und b) Hausarbeit (ca. 10 S.) über dasselbe Thema; Gewichtung 1:1			
04-Mus-EinfMuAV/-1	2011-WS	Museumswissenschaft und Ausstellungspraxis - vertieft - Museologie and Exhibitions - enlarged	Ü+S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Handout (ca. 2 S.) und b) Hausarbeit (ca. 10 S.) über dasselbe Thema; Gewichtung 1:1		06-Mus-EinfMuA/-1	
06-PRB-ATR/-1	2011-WS	Ausgewählte Themenbereiche der Religionswissenschaft - Selected Topics of the Study of Religions	S	5	1		NUM	mündliche Prüfung (ca. 15 min.)			
<b>Wahlpflichtbereich 2: Philosophie (10 - 30 ECTS-Punkte)</b>											
06-B-W1	2010-WS	Textanalyse: Antike Philosophie Text Analysis: Ancient Philosophy		5	1						
06-B-W1-1	2010-WS	Textanalyse: Antike Philosophie Text Analysis: Ancient Philosophy	S	5	1		NUM	Klausur, ca. 120 Min oder Hausarbeit, ca. 12 S. und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2 S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, WS
06-B-W2	2010-WS	Textanalyse: Mittelalterliche Philosophie Text Analysis: Medieval Philosophy		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodule	Art der LV	ECTS	Dauer [Sem]	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-B-W2-1	2010-WS	Textanalyse: Mittelalterliche Philosophie Text Analysis: Medieval Philosophy	S	5	1		NUM	Klausur, ca. 120 Min oder Hausarbeit, ca. 12 S. und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2 S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, WS
<b>06-B-W3</b>	<b>2010-WS</b>	<b>Textanalyse: Neuzeitliche Philosophie Text Analysis: Modern Philosophy</b>		5	1						
06-B-W3-1	2010-WS	Textanalyse: Neuzeitliche Philosophie Text Analysis: Modern Philosophy	S	5	1		NUM	Klausur, ca. 120 Min und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2 S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, WS
<b>06-B-W4</b>	<b>2010-WS</b>	<b>Textanalyse: Gegenwartsphilosophie Text Analysis: Contemporary Philosophy</b>		5	1						
06-B-W4-1	2010-WS	Textanalyse: Gegenwartsphilosophie Text Analysis: Contemporary Philosophy	S	5	1		NUM	Klausur, ca. 120 Min und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2 S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, WS
<b>06-B-W5</b>	<b>2010-WS</b>	<b>Grunddisziplinen der theoretischen Philosophie Basic Disciplines of Theoretical Philosophy</b>		5	1						
06-B-W5-1	2010-WS	Grunddisziplinen der theoretischen Philosophie: Metaphysik/Erkenntnistheorie Basic Disciplines of Theoretical Philosophy: Metaphysics and Epistemology	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 12 S und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2 S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
<b>06-B-W6</b>	<b>2010-WS</b>	<b>Spezielle Disziplinen der theoretischen Philosophie Specific Disciplines of Theoretical Philosophy</b>		5	1						
06-B-W6-1	2010-WS	Spezielle Disziplinen der theoretischen Philosophie Specific Disciplines of Theoretical Philosophy	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 12 S und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2 S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
<b>06-B-W7</b>	<b>2010-WS</b>	<b>Grunddisziplinen der praktischen Philosophie Special Disciplines of Practical Philosophy</b>		5	1						
06-B-W7-1	2010-WS	Grunddisziplinen der praktischen Philosophie: Ethik/Handlungstheorie Basic Disciplines of Practical Philosophy: Ethics and Theory of Action	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 12 S und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2 S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, SS



Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodule	Art der LV	ECTS	Dauer [Sem]	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-B-W8	2010-WS	Spezielle Disziplinen der praktischen Philosophie Specific Disciplines of Practical Philosophy		5	1						
06-B-W8-1	2010-WS	Spezielle Disziplinen der praktischen Philosophie Specific Disciplines of Practical Philosophy	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 12 S und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2 S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
06-B-W9	2010-WS	Probleme der älteren Philosophie Problems of Older Philosophy		5	1		NUM				
06-B-W9-1	2010-WS	Probleme der älteren Philosophie: Antike/Mittelalter Problems of Older Philosophy: Ancient/Medieval	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 12 S und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2 S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, WS
06-B-W10	2010-WS	Probleme der neueren Philosophie Problems of Modern Philosophy		5	1		NUM				
06-B-W10-1	2010-WS	Probleme der neueren Philosophie: Neuzeit/Gegenwart Philosophie Problems of Modern/Contemporary Philosophy	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 12 S und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2 S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, WS
06-PRB-ATPh-1	2011-WS	Ausgewählte Themenbereiche der Philosophie Selected Topics of Philosophy	S	5	1		NUM	mündliche Prüfung (ca. 15 min.)			
<b>Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Allgemeine Schlüsselqualifikation (5 ECTS-Punkte)</b>											
Die Allgemeinen Schlüsselqualifikationen können aus dem Pool der JMU für allgemeine Schlüsselqualifikationen frei gewählt werden.											
<b>Fachspezifische Schlüsselqualifikation (15 ECTS-Punkte): 06-B-PR-S2 ist verpflichtend; aus den übrigen Modulen sind zwei zu absolvieren.</b>											
06-B-PR-S2	2010-WS	Disputation eigener fachspezifischer Texte Disputation of one's own philosophical theses		5	1						
06-B-PR-S2-1	2010-WS	Disputation eigener fachspezifischer Texte Disputation of one's own philosophical theses	S	5	1		B/NB	Vorstellung eigener Texte/Thesen (ca. 30 Min.), aktive Moderation und Diskussion der Thesen anderer Teilnehmer			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
06-B-S3	2010-WS	Lektüre fremdsprachiger philosophischer Texte Reading of foreign-language texts in philosophy		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodule	Art der LV	ECTS	Dauer [Sem]	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-B-S3-1	2010-WS	Lektüre fremdsprachiger philosophischer Texte Reading of foreign-language texts in philosophy	Ü	5	1		B/NB	Vorstellung eigener Texte/Thesen (ca. 45 Min.), aktive Moderation und Diskussion der Thesen anderer Teilnehmer			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
<b>06-PR-S3</b>	<b>2011-WS</b>	<b>Praxisfelder - Internship</b>		5	1						
06-PR-S3-1	2011-WS	Praxisfelder - Internship	P/Ü/S	5	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 3 Seiten)			Prüfungsturnus: nach Bekanntgabe
<b>06-Th-Pub</b>	<b>2009-WS</b>	<b>Publikationspraxis Review writing course</b>		5	1						
06-Th-Pub-1	2009-WS	Publikationspraxis Review writing course	S	5	1		NUM	Rezension (ca. 5 S.)			
<b>Bachelorarbeit: 10 ECTS-Punkte</b>											
<b>06-B-PR-TH</b>	2010-WS	<b>Bachelor-Thesis Philosophie und Religion - Bachelor Thesis in Philosophy and Religion</b>		10	8 Wo.						
06-B-PR-TH-1	2010-WS	Bachelor-Thesis Philosophie und Religion - Bachelor Thesis in Philosophy and Religion	A	10	8 Wo.		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit: ca. 25 S.			

<sup>1</sup>: Für das Interview stellen die Studierenden eine Liste von Fragen zusammen, legen diese Probanden vor, werten die erhobenen Daten aus und formulieren die Ergebnisse.